



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Kreisverwaltungen

Verwaltungen der kreisfreien Städte

nachrichtlich

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Länderverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Heinrich-von-Brentano-Str. 1
55130 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

Abt. 4

Abt. 7

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker



Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

29. Januar 2015



Referat 351

Referat 352

im Hause

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
31 163-1:353		Gauer, Herbert	06131 16-3421
Bitte immer angeben!	/rw	Herbert.Gauer@isim.rlp.de	06131 16-17 3421

Beförderung gefährlicher Güter durch die Feuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den aktuellen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sind die Feuerwehren grundsätzlich von den Beförderungsvorschriften der GGVSEB befreit; hierzu bedarf es **keiner** Ausnahmeregelung, sofern Mindeststandards, die in der Verordnung definiert sind, eingehalten werden.

Aufgrund dieser Rechtslage war es deshalb notwendig, das Rundschreiben des ISM vom 23. September 1994 - Az.: 386/861-23/23 -, das entsprechende Ausnahmen von den damaligen Transportvorschriften regelt, aufzuheben. Gleichzeitig haben wir zur Unterrichtung der Aufgabenträger zum aktuellen Beförderungsrecht Hinweise und Empfehlungen über die Durchführung von Gefahrguttransporten durch die Feuerwehr veröffentlicht (s. Anlage und BKS-Portal.rlp - Brandschutz - Rechtsgrundlagen - Beförderung gefährlicher Güter durch die Feuerwehr).

Wir weisen dabei darauf hin, dass es hier ausschließlich um die verkehrsrechtliche Zulässigkeit von Gefahrguttransporten durch die Feuerwehr geht. Fragen zur Lagerung, Kostenerstattung bzw. Kostenersatz und Verantwortlichkeiten sind anderweitig geregelt und nicht Gegenstand der Hinweise. Außerdem ist zu beachten, dass Fragen



zur Entsorgung bzw. vorübergehenden Lagerung von Gefahrgütern durch den jeweiligen Einsatzleiter, möglichst in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Umwelt-, Wasser- und Bodenbehörden, zu entscheiden sind. Wir gehen weiter davon aus, dass die Fachkompetenz des Einsatzleiters, der i.d.R. auf Angehörige des Gefahrstoffzuges mit entsprechender Ausbildung zurückgreifen kann, ausreicht, um die Gefahren, die von Gefahrgütern ausgehen, hinreichend beurteilen und die notwendigen Folgemaßnahmen, wie z. B. die Aufnahme von Gefahrstoffen in geeignete Behältnisse, anordnen zu können. Im Zweifelsfall stehen auch sachkundige Quellen, beispielsweise Auskünfte über TUIS, Gefahrstoffdatenbanken etc., zur Verfügung.

Die Hinweise und Empfehlungen sind mit unserer Abteilung "Verkehr und Straßen" abgestimmt.

Die Kreisverwaltungen sind gebeten, die Aufgabenträger der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerd Gräff



**Beförderung gefährlicher Güter durch die Feuerwehr;
Ausnahmen von der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt - GGVSEB - für die Feuerwehren**
(Stand: 1.1.2015)

Unter Bezugnahme auf das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 1. Januar 2013 (Neufassung der Anlagen A und B - BGBl II S. 648) sowie auf die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung vom 22. Januar 2013 (BGBl I S. 110) wird nachfolgend auf die gesetzlichen Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben durch die Feuerwehren in Rheinland-Pfalz hingewiesen.

1. Notfallbeförderung

Gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d und e der Anlage A ADR gelten die Vorschriften des ADR nicht

- für Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind. Dies sind insbesondere
 - Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder
 - Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort zu verbringen.



Hinweis:

Diese Regelung kommt dann zur Anwendung, wenn Maßnahmen bei einem Notfall (Gefahr im Verzug) Beförderungen außerhalb des Regelwerks durch staatliche Einsatzkräfte oder die von ihnen überwachten beauftragten Unternehmen erfordern. Die Festlegung der Art und Weise der Überwachung der Notfallbeförderung liegt in der Verantwortung der zuständigen Einsatzleitung. Die Einsatzleitung legt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten auch den sicheren Ort und damit das Ende der Notfallbeförderung fest. Wegen der zwingend erforderlichen Mitwirkung der zuständigen Stellen wird nicht ausdrücklich die völlig sichere Beförderung verlangt. D. h. die zuständige Stelle kann ein Restrisiko ggf. durch zusätzliche Maßnahmen kompensieren, z. B. Evakuieren, Sperrung von Verkehrswegen.

- Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen.

Hinweis:

Notfallbeförderungen, die unmittelbar zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt erforderlich sind, dürfen ohne Anwendung des Regelwerks auch von Dritten durchgeführt werden. Bei den erforderlichen Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung der Beförderung ist die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

2. Beförderung von Einsatzmitteln

Auf Grund des § 5 Abs. 7 GGVSEB werden die Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem LBKG über die in Nr. 1 genannten Freistellungen hinaus bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Feuerwehrfahrzeugen von den Vorschriften der GGVSEB ausgenommen.



Befördert werden dürfen insbesondere Propangasflaschen, Acetylen und Sauerstoff für Brennschneidgeräte, Treibmittel für Pulverlöschanlagen sowie Atemluftflaschen in den auf den Fahrzeugen verlasteten üblichen Mengen einschließlich Reserveflaschen.

Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden der Gefahrstoffe verhindern (Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c der Anlage A ADR)¹.

Der lose Transport von gefüllten Pressluftflaschen (ohne entsprechende Behältnisse) in privaten Fahrzeugen ist verboten.

3. Beförderungspapiere

Übernimmt ein Feuerwehrfahrzeug gefährliche Güter von einem an einem Unfall oder sonstigem Ereignis beteiligten anderen Fahrzeug, sind die Begleitpapiere dieses Fahrzeuges nach Abschnitt 8.1.2 der Anlage B ADR im Feuerwehrfahrzeug mitzuführen. Sind die Begleitpapiere nicht verfügbar, ist eine möglichst genaue Beschreibung über die Art und Menge der übernommenen gefährlichen Güter im Feuerwehrfahrzeug mitzuführen; ggf. sollte ein Ausdruck aus einer Gefahrstoffdatenbank, aus der die Stoffeigenschaften und sonstige Merkmale und Einsatzhinweise ersichtlich sind, vorhanden sein. Auch ein Sicherheitsdatenblatt kann für solche Zwecke verwendet werden.

4. Sonstiges

Für den Fall, dass gefährliche Güter am Einsatzort geborgen und abtransportiert werden müssen, ist nach Möglichkeit ein qualifiziertes Entsorgungsunternehmen zum

¹ Beispiele für erforderliche Maßnahmen im Sinne von „normalen Beförderungsbedingungen“ sind: ausreichende Ladungssicherung, wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei verpackten Gütern der Klasse 2 (z. B. Schutzkappen), Verwendung sicherer Verschlüsse für flüssige und feste Stoffe, Kennzeichnung mit Gefahretiketten



Einsatzort zu beordern. Zu diesem Zweck sollten entsprechende Ansprechpartner in den Einsatzunterlagen vermerkt werden, die für solche Aufgaben zur Verfügung stehen.

Ist die Zuziehung eines solchen Unternehmens nicht möglich, entscheidet der Einsatzleiter, ob und wie das betreffende Gefahrgut abtransportiert werden kann. Der Transport darf nur in hierfür geprüften und zugelassenen Behältnissen erfolgen. Außerdem muss das für den Transport vorgesehene Feuerwehrfahrzeug von einem Feuerwehrangehörigen geführt oder begleitet werden, der an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS) den Lehrgang „ABC1“ oder einen gleichwertigen anerkannten Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen hat.

Die Ausnahmeregelung für die Feuerwehren, die mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. September 1994 - Az.: 386/861-23/23 - eingeführt wurde, wird hiermit aufgehoben.